

Die Beschlagnahme der chemischen Produkte.

Das Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft hat verfügt, daß alle chemischen Produkte, chemischen Hilfs- und Rohstoffe, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes für die Heeresverwaltung beschlagnahmt oder in Anspruch genommen wurden oder hinsichtlich deren der freie Verkehr auf Grund besonderer Verfügungen und Abmachungen der Heeresverwaltung beschränkt war, auch weiterhin zugunsten des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft beschlagnahmt bleiben, bzw. in Anspruch genommen werden und dürfen nur über Weisung dieses Staatsamtes verkauft werden. Ansuchen um Freigabe sind an dieses Staatsamt zu richten. Alle seitens der Heeresverwaltung bis zum 1. November 1918 erfolgten, aber noch nicht effektuierten Zuweisungen von chemischen Produkten und Hilfsstoffen an Privatpersonen sind ungültig.